

# **MARKT THIERHAUPTEN**



**Satzung des Marktes Thierhaupten für die gemeindliche  
Kindertageseinrichtung Neukirchen vom 07. 03. 2017**

## **Erster Teil: Allgemeines**

### **§ 1 Grundlagen**

Der Markt Thierhaupten ist Träger folgender Kindertageseinrichtung:  
Kindertagesstätte Neukirchen

Die Kindertageseinrichtung wird gemäß geltender gesetzlicher Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) geführt.

### **§ 2 Personal**

- (1) Der Markt Thierhaupten stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Beiräte**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

## **Zweiter Teil: Aufnahme in der Kindertageseinrichtung**

### **§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

(2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren genehmigten Plätze. Ausnahmen von dieser Regelung ergeben sich aus der Betriebserlaubnis des Landratsamts Augsburg.

(3) Bei der Neubelegung haben Kinder Vorrang bei denen bereits ein im Haushalt lebendes Geschwister im Kindergarten angemeldet ist, darüber hinaus Kinder ab einem Alter von 2,5 Jahren, die im Markt Thierhaupten, Ortsteil Neukirchen, wohnen.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach dem frühesten Geburtsdatum der Kinder.

(5) Die weiteren Regelungen ergeben sich aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag.

### **§ 5 Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit einem Personensorgeberechtigten. Die Termine hierzu werden rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und durch Veröffentlichung im Thierhauptener Mitteilungsblatt bekannt gemacht. Details zur Anmeldung ergeben sich aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag.

### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden; Änderung von Buchungszeiten**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Personensorgeberechtigten. Die Änderung der Buchungszeiten ist schriftlich mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren.

(2) Die Abmeldung oder die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) zu einem Zeitpunkt zwischen dem 01. Juni und dem 31. Juli ist eine Abmeldung nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) möglich. Eine Abmeldung zwischen dem 1. und 31. August ist nicht zulässig. Die Abmeldung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

## **§ 7 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint oder
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§3) zu hören.

(3) Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

### **3. Teil: Sonstiges**

#### **§ 8**

#### **Krankheit und Anzeige**

(1) Erkrankungen sind in der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) der Meldepflicht unterliegen, wie z. B. Botulismus, Cholera, Diphtherie, akute Virushepatitis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Masern, Meningitis, sowie Lausbefall. Das als Anlage beigefügte Merkblatt (Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ist Bestandteil des Betreuungs- und Bildungsvertrages).

(2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

#### **§ 9**

#### **Öffnungszeiten und Buchungszeiten**

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Markt Thierhaupten nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Auch werden Kernzeiten für pädagogische Arbeiten von 8.15 bis 11.45 Uhr festgelegt.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, nach Möglichkeit, die Kernzeiten einzuhalten. Die Kinder sollen bis spätestens 08.15 Uhr in den Kindergarten gebracht und müssen pünktlich abgeholt werden.

(3) Die Betreuungszeit für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr muss mindestens 20 Wochenstunden incl. der täglichen Kernzeit von 8.15 Uhr bis 11.45 Uhr umfassen (Mindestbuchungszeit Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG).

#### **§ 10**

#### **Schließzeiten, Ferienordnung**

(1) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (Schließzeiten) werden vom Markt Thierhaupten in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt und den Eltern rechtzeitig schriftlich oder durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Schließzeiten sind ausschließlich in den Ferienzeiten.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel zwischen Weihnachten und Hl. Drei König geschlossen, sowie drei bis vier Wochen in den Sommerferien. Die restlichen Schließtage werden nach Bedarfsabfrage in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.

(3) Muss der Markt Thierhaupten die Kindertageseinrichtung aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z. B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/-innen nicht gesichert werden kann.

(4) Ist die Kindertageseinrichtung aus einem der in Abs. 1 bis 3 genannten Gründe geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Öffnung oder Schadenersatz.

## **§ 11**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

(2) Die Termine der Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

(3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Aufsichtspflicht**

(1) Der Markt Thierhaupten übernimmt von den Personensorgeberechtigten durch den Betreuungsvertrag die Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Markt Thierhaupten ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsleitung, sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen zu übertragen.

(2) Die Aufsichtspflicht des Marktes Thierhaupten bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und vom pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigten Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb

der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt den Eltern.

(4) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und sind der Einrichtungsleitung schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

### **§ 13**

#### **Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII**

Der Schutzauftrag des Bundeskinderschutzgesetzes in Verbindung mit § 8 a SGB VIII wird von der Kindertagesstätte Neukirchen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen und Fachkräften umgesetzt.

### **§ 14**

#### **Versicherungsschutz**

(1) Die Kinder in der Kindertageseinrichtung sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht auf direktem Weg von und zur Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb dessen Grundstücks. Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung holt die Einrichtungsleitung die Zustimmung der Personensorgeberechtigten ein. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

(2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

### **§ 15**

#### **Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt der Markt Thierhaupten keine Haftung. Dies gilt insbesondere für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung.

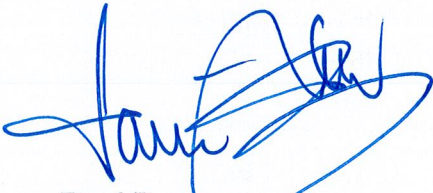
## **§ 16 Datenschutz**

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Die Eltern der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder stimmen einer Weitergabe der Daten in dem, zur Planung oder Erfüllung der Aufgaben, notwendigen Umfang an den Markt Thierhaupten, das Kreisjugendamt, das Gesundheitsamt und soweit zur Kooperation erforderlich an die Grundschule Thierhaupten, zu. Ebenso stimmen die Personensorgeberechtigten einer Weitergabe der zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII erforderlichen persönlichen Daten an die befassen Personen, Institutionen und Behörden zu. Bei weitergehenden Datenübermittlungen wird, soweit erforderlich, im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. April 1998 außer Kraft.

Thierhaupten, 9. März 2017



Toni Brugger  
1. Bürgermeister

